



A9-0230/2023

3.7.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro (COM(2022)0546 – C9-0362/2022 – 2022/0341(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Michiel Hoogeveen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	27
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro
(COM(2022)0546 – C9-0362/2022 – 2022/0341(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0546),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0362/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 1. Februar 2023¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2023²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0230/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0.

² ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 sowie der Richtlinien 98/26/EG und 2014/92/EU im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁴,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ bildet die Grundlage für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Um günstige Bedingungen für mehr Wettbewerb zu schaffen, insbesondere für Zahlungen am Interaktionspunkt (PoI), sollte das SEPA-Projekt kontinuierlich aktualisiert werden, damit Innovationen und Marktentwicklungen im Zahlungsverkehr berücksichtigt werden, die Entwicklung neuer unionsweiter Zahlungsprodukte vorangebracht wird und neue Marktteilnehmer erleichterten Zugang erhalten.
- (2) Im Jahr 2017 einigten sich die Zahlungsdienstleister unter der Federführung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses auf ein unionsweites System für die sofortige Ausführung von Überweisungen in Euro. Die Anstrengungen der europäischen Zahlungsverkehrsbranche haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um sicherzustellen, dass Sofortüberweisungen in Euro auf Unionsebene breite

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

Anwendung finden. Nur durch flächendeckende und rasche Zuwächse bei der Nutzung können die umfassenden Netzwerkeffekte von Sofortüberweisungen in Euro erschlossen werden, die den Zahlungsdienstnutzern (PSU) und Zahlungsdienstleistern Vorteile und wirtschaftliche Effizienzgewinne ermöglichen, die Marktkonzentration verringern, für mehr Wettbewerb sorgen und eine größere Auswahl an elektronischen Zahlungsmöglichkeiten bieten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Zahlungen am PoI.

- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 wurden technische Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro festgelegt. Sofortüberweisungen in Euro sind eine relativ neue Kategorie von Euro-Überweisungen, die erst nach der Annahme der genannten Verordnung auf dem Markt entstanden ist. Daher müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, die für alle Überweisungen gelten, besondere Anforderungen für Sofortüberweisungen in Euro festgelegt werden, **um das ordnungsgemäße Funktionieren sowie eine Stärkung des Binnenmarkts sicherzustellen und die weitere Integration des Unionsmarkts für Zahlungen zu erleichtern.**
- (3a) **Um die Zugänglichkeit von Sofortzahlungen zu verbessern, sollten diese auch als eine grundlegende Funktion von Zahlungskonten zur Verfügung stehen. Mit der vorliegenden Verordnung wird folglich auch die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ geändert. Um die Vorteile von Sofortüberweisungen für Zahlungsdienstnutzer auszuweiten, sollten Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diese Verordnung auf inländische Sofortüberweisungen in ihrer eigenen Währung anwenden können.**
- (4) Es wurden bereits nationale Regulierungsvorschriften angenommen oder vorgeschlagen, mit denen die Nutzung von Sofortüberweisungen in Euro gesteigert werden soll, unter anderem durch einen besseren Schutz der Zahlungsdienstnutzer vor Fehlüberweisungen oder durch die Festlegung des Verfahrens zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Sanktionen der Union ergeben. **Aufgrund von Unterschieden zwischen diesen nationalen Regulierungsvorschriften und der Tatsache, dass es keine unionsweit einheitlichen Regelungen gibt, besteht die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts, in deren Folge die aus den unterschiedlichen nationalen Regulierungsanforderungen erwachsenden Befolgungskosten steigen und die Ausführung grenzüberschreitender Sofortüberweisungen erschwert wird. Um solchen Erschwernissen vorzubeugen, sollten daher einheitliche Vorschriften für Sofortüberweisungen in Euro, einschließlich grenzüberschreitender Überweisungen, eingeführt werden.**
- (5) Vor dem Aufkommen von Sofortüberweisungen wurden Zahlungsvorgänge in der Regel von Zahlungsdienstleistern gebündelt und zu vorab festgelegten Zeiten zu Clearing- und Abwicklungszwecken einem Massenzahlungssystem übermittelt. Bei den derzeit zur Verarbeitung von Sofortüberweisungen in Euro genutzten Massenzahlungssystemen werden Zahlungsvorgänge jedoch einzeln übermittelt und in Echtzeit rund um die Uhr abgewickelt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Begriffsbestimmung des Begriffs „Massenzahlungssystem“ zu ändern.

⁶ **Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).**

- (6) Eine breitere Nutzung solcher Transaktionen setzt voraus, dass alle Zahlungsdienstnutzer in der Union in der Lage sind, Zahlungsaufträge für Sofortüberweisungen in Euro zu erteilen und entgegenzunehmen. Derzeit bietet mindestens ein Drittel der Zahlungsdienstleister in der Union keine Sofortüberweisungen in Euro an. Darüber hinaus war das Tempo, in dem die Zahlungsdienstleister ihr Dienstleistungsangebot um Sofortüberweisungen erweitert haben, in den letzten Jahren zu langsam, was einer weiteren Integration des Binnenmarkts der Union für Zahlungen entgegensteht, **die strategische Autonomie des Unionsmarkts für Zahlungen untergräbt und den potenziellen Nutzen für die Zahlungsdienstnutzer begrenzt**. Daher sollten Zahlungsdienstleister, **die ihren Zahlungsdienstnutzern Dienste in Form von Überweisungen in Euro anbieten**, verpflichtet werden, die Versendung oder Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro als Dienstleistung anzubieten.
- (7) Für die Schaffung eines integrierten Marktes für Sofortüberweisungen in Euro ist es von entscheidender Bedeutung, dass solche Transaktionen nach gemeinsamen Regeln und Anforderungen abgewickelt werden. Mit einer Sofortüberweisung in Euro können Geldbeträge innerhalb von Sekunden und rund um die Uhr dem Konto eines Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden. Die Verfügbarkeit rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres ist ein wesentliches Merkmal von Sofortüberweisungen. Daher ist es angezeigt, dass in der Begriffsbestimmung des Begriffs „Sofortüberweisung“ auf die besonderen Bedingungen verwiesen wird, die hinsichtlich des Zeitpunkts der Entgegennahme von Zahlungsaufträgen, der Bearbeitung, der Gutschrift und der Wertstellung erfüllt sein sollten.
- (7a) **Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken sollten, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere öffentliche Behörden handeln, in der Lage sein, ihr an Zahlungsdienstnutzer gerichtetes Angebot eines Zahlungsdienstes für die Versendung von Sofortüberweisungen in Euro auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem die EZB und die nationalen Zentralbanken herkömmliche Überweisungen in Euro versenden und entgegennehmen, falls eine solche Beschränkung erforderlich ist, um die Einhaltung von Artikel 123 AEUV sicherzustellen.**
- (8) Es gibt eine Vielzahl von Benutzeroberflächen, über die die Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag für eine Überweisung in Euro erteilen können, etwa im Online-Banking, über eine mobile Anwendung, am Geldautomaten, **an einem Selbstbedienungsterminal**, in einer Zweigniederlassung oder telefonisch. Um sicherzustellen, dass alle Zahlungsdienstnutzer Zugang zu Sofortüberweisungen in Euro haben, sollten keine Unterschiede hinsichtlich der Benutzeroberflächen bestehen, **die es Zahlungsdienstnutzern ermöglichen**, Zahlungsaufträge für Sofortüberweisungen bzw. andere Arten von Überweisungen zu erteilen. Kann ein Zahlungsdienstnutzer einem Zahlungsdienstleister Zahlungsaufträge für Überweisungen gebündelt übermitteln, so sollte diese Möglichkeit auch für Sofortüberweisungen in Euro bestehen. Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, alle von ihren Zahlungsdienstnutzern erteilten Überweisungsaufträge in Euro standardmäßig als Sofortüberweisung anzubieten.
- (8a) **Da einige Zahlungsauslösekanäle, z. B. Zweigniederlassungen für Privatkunden, nicht immer verfügbar sind, sollte als Zeitpunkt des Empfangs eines papiergestützten Zahlungsauftrags jener Zeitpunkt angesehen werden, zu dem der Zahlungsauftrag**

in das interne System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers eingegeben wird. Letzteres sollte erfolgen, sobald solche Zahlungsauslösekanäle verfügbar sind.

- (8b) *Übermittelt ein Zahlungsdienstnutzer mehrere Zahlungsaufträge für Sofortüberweisungen gebündelt an seinen Zahlungsdienstleister, so sollte dieser Zahlungsdienstleister unverzüglich damit beginnen, dieses Bündel in einzelne Sofortüberweisungen aufzuteilen. Der Zeitpunkt des Empfangs eines als Teil eines Bündels mehrerer Zahlungsaufträge eingereichten Zahlungsauftrags sollte jener Zeitpunkt sein, zu dem das Bündel in die einzelnen Zahlungsvorgänge aufgeteilt wurde. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte die einzelnen Sofortüberweisungen umgehend entweder gleichzeitig oder nacheinander übermitteln. Diese Übermittlung sollte unbeschadet möglicher Lösungen erfolgen, die von Massenzahlungssystemen zur Verfügung gestellt werden und die Umwandlung von Bündeln mehrerer Zahlungsaufträge für Sofortüberweisungen in einzelne Sofortzahlungsaufträge ermöglichen.*
- (8c) *Bei der Übermittlung eines Zahlungsauftrags für eine Sofortüberweisung in Euro von einem nicht auf Euro lautenden Zahlungskonto sollte als Zeitpunkt des Empfangs der Zeitpunkt angesehen werden, zu dem der Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Empfang des Zahlungsauftrags den Zahlungsbetrag aus der Währung, auf die das Zahlungskonto lautet, in Euro umwandelt.*
- (9) *Zahlungs- und E-Geld-Institute sollten dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Sofortüberweisungen in Euro zu erleichtern. Daher sollte diesen Instituten gestattet werden, sich an einem gemäß der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ benannten Zahlungssystem zu beteiligen, damit sie Zugang zu Abwicklungssystemen haben und Dienste für die Versendung und Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro anbieten können.*
- (10) Wenn es um substituierbare Zahlungsmethoden geht, reagieren Zahlungsdienstnutzer sehr sensibel auf die Höhe von Entgelten. Wie hoch die Entgelte sind, kann daher ausschlaggebend dafür sein, ob eine bestimmte Zahlungsart genutzt wird oder nicht. Nationale Märkte, auf denen die Transaktionsgebühren für Sofortüberweisungen in Euro höher sind als für andere Arten von Überweisungen in Euro, weisen eine geringe Inanspruchnahme von Sofortüberweisungen auf. Infolgedessen konnte nicht die kritische Masse an Sofortüberweisungen in Euro erreicht werden, die erforderlich ist, um die Netzwerkeffekte sowohl für Zahlungsdienstleister als auch für Zahlungsdienstnutzer vollumfänglich zu erschließen. Alle Arten von Entgelten, die Zahlern und Zahlungsempfängern für die Ausführung von Sofortüberweisungen in Euro berechnet werden, einschließlich der Entgelte pro Transaktion oder Pauschalbeträgen, sollten daher nicht höher sein als die Entgelte, die für entsprechende andere Überweisungen in Euro bei diesen Zahlungsdienstnutzern erhoben werden. ***Dabei muss unbedingt durch einen angemessenen Aufsichtsrahmen sichergestellt werden, dass Zahlungsdienstleister die Entgelte für entsprechende andere Arten von Überweisungen in Euro nicht erhöhen, um diese Anforderung zu umgehen.*** Bei der Ermittlung der entsprechenden Arten von Überweisungen sollte es möglich sein, Kriterien wie die PSU-Benutzeroberfläche oder das Zahlungsinstrument, mit dem die

⁷ *Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).*

Zahlung ausgelöst wird, den Kundenstatus und gegebenenfalls die Frage, ob es sich um eine inländische oder eine grenzüberschreitende Zahlung handelt, zu berücksichtigen.

- (10a) *Als zusätzliche Schutzmaßnahme gegen Betrug sollten Zahlungsdienstleister Zahlungsdienstnutzern die Möglichkeit einräumen, einen Höchstbetrag für Sofortüberweisungen in Euro festzulegen. Wird dieser Höchstbetrag bei einem Zahlungsauftrag für eine Sofortüberweisung überschritten, so sollten Zahlungsdienstleister der Zahler diese Überweisung nicht ausführen. Zahlungsdienstnutzer sollten den Höchstbetrag jederzeit vor Auslösung einer Sofortüberweisung ändern können.*
- (11) Die Sicherheit von *herkömmlichen Überweisungen und* Sofortüberweisungen in Euro ist von grundlegender Bedeutung, um das Vertrauen der Zahlungsdienstnutzer in solche Dienstleistungen zu stärken und deren Nutzung sicherzustellen. *Daher sollten Zahlungsdienstleister über robuste und aktuelle Mechanismen zur Betrugserkennung und -prävention verfügen, wobei ein gewisses Maß an Flexibilität sichergestellt sein muss, damit die Maßnahmen bestimmt werden können, die für die Bewältigung neuer Herausforderungen am besten geeignet sind.* Zahler, die eine Überweisung an einen bestimmten Zahlungsempfänger in Auftrag geben wollen, geben möglicherweise aufgrund von Betrug oder aufgrund eines Fehlers einen Identifikator eines Zahlungskontos an, der nicht dem Konto des Zahlungsempfängers zuzuordnen ist. Nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ist der Kundenidentifikator in Bezug auf den Zahlungsempfänger der einzige bestimmende Faktor dafür, dass eine Transaktion ordnungsgemäß ausgeführt wird, und die Zahlungsdienstleister sind nicht dazu verpflichtet, den Namen des Zahlungsempfängers zu überprüfen. *Sowohl bei herkömmlichen Überweisungen als auch bei Sofortüberweisungen ist es dem Zahler im Falle eines Betrugs oder Fehlers unter Umständen nicht möglich, den Geldbetrag einzuziehen, bevor er dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. In der Union tätige Zahlungsdienstleister sollten daher, ohne den Zahlungsdienstnutzern zusätzliche Entgelte oder Gebühren zu berechnen, Dienste anbieten, um zu prüfen, ob es Unstimmigkeiten zwischen dem Identifikator des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und dem vom Zahler angegebenen Namen des Zahlungsempfängers gibt. Gestattet der Zahlungsdienstleister dem Zahler, einen Zahlungsauftrag für eine Sofortüberweisung unter Angabe des Identifikators eines Zahlungskontos und anderer Datenelemente, die eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsempfängers ermöglichen, wie einer Steuernummer, einer europäischen einheitlichen Kennung (EUID) oder einer Rechtsträgerkennung (LEI), zu erteilen, so sollte der Zahlungsdienstleister in der Lage sein, die Überprüfung auf der Grundlage dieser anderen Datenelemente durchzuführen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte den Zahler, der einen Zahlungsauftrag für eine Überweisung in Euro erteilt, über etwaige vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers festgestellte Unstimmigkeiten informieren. Um unnötige Reibungsverluste oder Verzögerungen bei der sofortigen Abwicklung der Transaktion zu vermeiden, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine betreffende Benachrichtigung innerhalb von höchstens wenigen Sekunden ab dem Zeitpunkt*

⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35)

übermitteln, zu dem der Zahler die Angaben zum Zahlungsempfänger bereitgestellt hat. Damit der Zahler entscheiden kann, ob er die geplante Transaktion durchführen will, sollte sein Zahlungsdienstleister eine betreffende Benachrichtigung übermitteln, bevor der Zahler die Transaktion freigibt.

- (11a) **Bestimmte Lösungen für die Auslösung von Überweisungen könnten es Zahlern ermöglichen, einen Zahlungsauftrag unter bloßer Angabe des Identifikators eines Zahlungskontos oder sogar durch Verwendung von QR-Codes, Diensten von Zahlungsauslösedienstleistern oder Indikatoren wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen zu erteilen, ohne dabei den Identifikator eines Zahlungskontos einzufügen. Zahlungsdienstleister, die solche Auslösungslösungen anbieten, sollten gegenüber einem Zahler für die korrekte Identifizierung des Zahlungsempfängers haften, an den sich die von dem Zahler in Auftrag gegebene Überweisung richtet. Daher sollten Zahlungsdienstleister über robuste interne Verfahren verfügen, die der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden unterliegen, damit eine korrekte Identifizierung des Zahlungsempfängers sichergestellt werden kann.**
- (12) Einige Attribute des Namens des Zahlungsempfängers, an dessen Konto der Zahler eine **Überweisung** versenden möchte, könnten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Zahlungsdienstleister eine Unstimmigkeit feststellt, etwa das Vorhandensein diakritischer Zeichen oder unterschiedliche mögliche Transliterationen von Namen in verschiedenen Alphabeten, bei natürlichen Personen Unterschiede zwischen üblicherweise verwendeten Namen und Namen, die in formalen Identifikationsdokumenten angegeben sind, oder bei juristischen Personen Unterschiede zwischen Handelsnamen und eingetragenen Namen. Um unnötige Reibungsverluste bei der Abwicklung von Sofortüberweisungen in Euro zu vermeiden und dem Zahler die Entscheidung darüber zu erleichtern, ob er eine beabsichtigte Transaktion fortsetzen will, sollten Zahlungsdienstleister anzeigen, wie **stark** die Angaben **übereinstimmen**, unter anderem indem sie in der Benachrichtigung angeben, ob es „keine Übereinstimmung“ oder eine „starke Übereinstimmung“ gibt. **Bei starken Übereinstimmungen sollten Zahlungsdienstleister dem betreffenden Zahler den Namen des Zahlungsempfängers mitteilen, der mit dem von diesem Zahler angegebenen Identifikator eines Zahlungskontos verbunden ist.**
- (13) Wenn ein Zahlungsvorgang, bei dem der Zahlungsdienstleister eine Unstimmigkeit festgestellt und diese dem Zahlungsdienstnutzer mitgeteilt hat, freigegeben wird, so kann dies dazu führen, dass der Geldbetrag nicht dem gewünschten Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. In solchen Fällen sollten Zahlungsdienstleister nicht für die Ausführung der Transaktion zugunsten eines falschen Zahlungsempfängers haftbar gemacht werden, wie es in Artikel 88 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehen ist. Zahlungsdienstleister sollten die Zahlungsdienstnutzer darüber informieren, welche Folgen es für die Haftung der Zahlungsdienstleister und die Rückerstattungsrechte der Zahlungsdienstnutzer hat, wenn Zahlungsdienstnutzer einen Hinweis auf eine Unstimmigkeit außer Acht lassen. ■
- (14) Hat die Union gemäß Artikel 215 AEUV restriktive Maßnahmen erlassen, in deren Rahmen gegen Personen, Einrichtungen oder Organisationen Sanktionen verhängt wurden, die bewirken, dass deren Vermögenswerte eingefroren werden oder ihnen weder direkt noch indirekt noch als Nutznießer Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen (im Folgenden „gelistete Personen oder Organisationen“), ist es von elementarer Bedeutung, dass die Zahlungsdienstleister den

daraus für sie erwachsenden Verpflichtungen wirksam nachkommen. Doch enthält das Unionsrecht keinerlei Vorschriften darüber, nach welchem Verfahren oder mit welchen Instrumenten die Zahlungsdienstleister die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherstellen müssen. Folglich wenden die Zahlungsdienstleister verschiedene selbstgewählte oder von den zuständigen nationalen Behörden empfohlene Verfahren an. Die derzeitige Praxis, bei der die Einhaltung der aus Unionssanktionen erwachsenden Verpflichtungen dadurch sichergestellt wird, dass Zahler und Zahlungsempfänger bei jedem nationalen oder grenzüberschreitenden Überweisungsvorgang überprüft werden, ergibt eine sehr hohe Zahl herausgefilterter Überweisungen, bei denen die Möglichkeit einer Beteiligung gelisteter Personen oder Organisationen besteht. Bei der überwiegenden Mehrheit dieser herausgefilterten Transaktionen ergibt die Überprüfung jedoch, dass keine solchen Personen oder Organisationen beteiligt sind. Aufgrund des Charakters von Sofortüberweisungen ist es den Zahlungsdienstleistern nicht möglich, herausgefilterte Transaktionen augenblicklich und schnell zu überprüfen, weswegen ihre Ausführung verweigert wird. Wollen die Zahlungsdienstleister den Nutzern ihrer Zahlungsdienste unionsweit auf verlässliche und vorhersehbare Weise Sofortüberweisungen anbieten, sehen sie sich dadurch vor operative Herausforderungen gestellt. Um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, die Anstrengungen, die die Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Sofortüberweisungen in Euro zur Erfüllung ihrer sich aus Unionssanktionen ergebenden Verpflichtungen unternehmen, effizienter zu gestalten und eine unnötige Behinderung solcher Transaktionen zu vermeiden, sollten die Zahlungsdienstleister daher keine transaktionsbasierte Überprüfung mehr vornehmen, sondern zumindest täglich prüfen, ob es sich bei den Nutzern ihrer Zahlungsdienste um gelistete Personen oder Organisationen handelt.

- (15) Um zu verhindern, dass von Zahlungskonten gelisteter Personen oder Organisationen Sofortüberweisungen ausgelöst werden, und um die auf diese Konten überwiesenen Gelder sofort einfrieren zu können, sollten die Zahlungsdienstleister – sobald eine neue gemäß Artikel 215 AEUV erlassene restriktive Maßnahme in Kraft getreten ist, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, vorsieht – die Nutzer ihrer Zahlungsdienste so schnell wie möglich einer Überprüfung unterziehen und dadurch eine wirksame Erfüllung ihrer aus Unionssanktionen erwachsenden Verpflichtungen sicherstellen.
- (15a) Um die Harmonisierung der Branchenpraktiken mit Blick auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus Unionssanktionen und anderen geltenden Sanktionen in der gesamten Union weiter voranzubringen, sollten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA) einen gemeinsamen Bericht über mögliche Methoden erstellen, anhand derer Zahlungsdienstleister, die Sofortüberweisungen ausführen, überprüfen können, ob es sich bei den Nutzern ihrer Zahlungsdienste um Personen oder Organisationen handelt, die in Listen der Union oder der Mitgliedstaaten aufgeführt sind.***
- (16) Wenn ein Zahlungsdienstleister es versäumt, die Nutzer seiner Zahlungsdienste rechtzeitig zu überprüfen, könnte dies dazu führen, dass der andere an der Sofortüberweisung beteiligte Zahlungsdienstleister Gelder einer gelisteten Person oder Organisation fälschlicherweise nicht einfriert oder dieser Person oder Organisation fälschlicherweise Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt. Ist ein

Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen aus Unionssanktionen nicht nachgekommen, weil ein anderer Zahlungsdienstleister die Nutzer seiner Zahlungsdienste nicht rechtzeitig überprüft hat, und wurden deshalb Sanktionen gegen ihn verhängt, sollte er von Letzterem für diese Sanktionen entschädigt werden.

- (17) Bei Verstößen gegen diese Verordnung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Damit Zahlungsdienstleister und jeweils zuständige Behörden einander in Bezug darauf vertrauen können, dass Zahlungsdienstleister zur Einhaltung ihrer aus Unionssanktionen resultierenden Verpflichtungen nach einem harmonisierten Ansatz verfahren und dieser einheitlich und gründlich umgesetzt wird, sollte unionsweit insbesondere harmonisiert werden, welche Sanktionen mindestens zu verhängen sind, wenn ein Zahlungsdienstleister seiner Pflicht zur Überprüfung, ob es sich bei den Nutzern seiner Zahlungsdienste um gelistete Personen oder Organisationen handelt, nicht nachkommt.
- (18) Die Zahlungsdienstleister benötigen ausreichend Zeit, um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen. Diese sollten daher schrittweise eingeführt werden, damit die Zahlungsdienstleister ihre Ressourcen effizienter einsetzen können. So sollten die Zahlungsdienstleister in einem ersten Schritt zur Entgegennahme von Sofortüberweisungen und erst in einem zweiten Schritt auch zu deren Versendung verpflichtet werden, da die Versendung die kostspieligere und komplexere der beiden Dienstleistungen sein dürfte und ihre Umsetzung daher mehr Zeit erfordert. Die Benachrichtigung des Zahlers, wenn Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers festgestellt werden, muss nur zum Leistungsspektrum von Zahlungsdienstleistern gehören, die auch die Versendung von Sofortüberweisungen anbieten. Die Verpflichtung, diese Leistung anzubieten, sollte deshalb vom gleichen Zeitpunkt an gelten wie die Verpflichtung, die Versendung von Sofortüberweisungen anzubieten. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entgelten und dem harmonisierten Verfahren, das sicherstellen soll, dass die Zahlungsdienstleister ihren aus Unionssanktionen erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, sollten gelten, sobald die Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, die Entgegennahme von Sofortüberweisungen anzubieten. Damit die Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die für die Umsetzung von Sofortüberweisungen in Euro erforderlichen Ressourcen effizient einsetzen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für diese Zahlungsdienstleister später gelten als für die Zahlungsdienstleister in Euro-Mitgliedstaaten, wobei die verschiedenen Leistungsverpflichtungen in den gleichen Schritten eingeführt werden sollten wie bei den im Euro-Währungsgebiet ansässigen Zahlungsdienstleistern.
- (19) Nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ müssen die Entgelte, die ein in einem Nicht-Euro-Mitgliedstaat ansässiger Zahlungsdienstleister für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro erhebt, die gleichen sein, die er auch für entsprechende Inlandsüberweisungen in der Landeswährung dieses Mitgliedstaats verlangt. In Fällen, in denen ein solcher Zahlungsdienstleister für inländische Sofortüberweisungen in der Landeswährung höhere Entgelte als für herkömmliche Inlandsüberweisungen in der Landeswährung und

⁹ Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20).

damit auch höhere Entgelte als für grenzüberschreitende herkömmliche Überweisungen in Euro erhebt, wären die Entgelte, die ein solcher Zahlungsdienstleister nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 für grenzüberschreitende Sofortüberweisungen in Euro erheben müsste, höher als die Entgelte für grenzüberschreitende herkömmliche Überweisungen in Euro. Um in solchen Fällen kollidierende Anforderungen zu vermeiden und der wesentlichen Zielsetzung, die Zahlungsdienstnutzer zu Sofortüberweisungen in Euro zu ermutigen, gerecht zu werden, sollte festgelegt werden, dass Zahlern und Zahlungsempfängern bei grenzüberschreitenden Sofortüberweisungen in Euro keine höheren Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen als bei herkömmlichen grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro.

- (20) Die Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 *sowie die Richtlinien 98/26/EG und 2014/92/EU* sollten daher entsprechend geändert werden.
- (21) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bereitstellung von Sofortüberweisungen, bei der Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der entsprechenden Benachrichtigung des Zahlers sowie bei der Überprüfung, ob Zahlungsdienstnutzer gelistete Personen oder Organisationen sind, sollte mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ in Einklang stehen. Die Verarbeitung von Namen und Identifikatoren von Zahlungskonten natürlicher Personen ist als verhältnismäßig zu betrachten und notwendig, um betrügerische Transaktionen zu verhindern, Fehler aufzudecken und die Einhaltung restriktiver Maßnahmen sicherzustellen, die gemäß Artikel 215 AEUV erlassen wurden und das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, vorsehen.
- (22) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der für grenzüberschreitende Sofortüberweisungen in Euro notwendigen einheitlichen Vorschriften auf Unionsebene und die Verstärkung der Inanspruchnahme von Sofortüberweisungen in Euro von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, weil sie in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zahlungsdienstleistern keine Verpflichtungen auferlegen können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (23) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ angehört und hat am [XX XX 2022] eine Stellungnahme abgegeben¹² —

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1a bis **1da** werden eingefügt:

„1a. ‚Sofortüberweisung‘ eine Überweisung, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Zahlungsauftrag für eine solche Überweisung wird unabhängig von Tag oder Uhrzeit in dem Moment empfangen, in dem der **█** Zahlungsdienstleister **des Zahlers den von dem Zahlungsdienstnutzer erteilten Zahlungsauftrag erhält**, die Überweisung auszuführen,
- b) der Zahlungsauftrag für eine solche Überweisung wird unabhängig von Tag oder Uhrzeit augenblicklich vom Zahlungsdienstleister des Zahlers verarbeitet,
- c) der überwiesene Betrag wird dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden nach Empfang des Zahlungsauftrags gutgeschrieben,
- d) die Wertstellung des überwiesenen Betrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers erfolgt zum selben Datum wie die zugehörige Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers;

1b. ‚PSU-Benutzeroberfläche‘ **eine** Methode, **ein** Gerät oder **ein** Verfahren, mit dem bzw. der der Zahler bei seinem Zahlungsdienstleister auf Papier oder elektronisch eine Überweisung in Auftrag geben kann, was Online-Banking, Mobile-Banking-Apps, Geldautomaten oder eine sonstige Möglichkeit in den Räumlichkeiten des Zahlungsdienstleisters einschließt;

1ba. ‚Zahlungskonto‘ ein Zahlungskonto im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

1c. ‚Identifikator eines Zahlungskontos‘ einen Kundenidentifikator im Sinne von Artikel 4 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates **█** ;

1ca. ‚Name des Zahlungsempfängers‘ in Bezug auf eine natürliche Person den Vor- und Nachnamen und in Bezug auf eine juristische Person den Handelsnamen oder den eingetragenen Namen;

1d. ‚gelistete Personen oder Organisationen‘ natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, gegen die gemäß Artikel 215 AEUV restriktive Maßnahmen erlassen wurden, die bewirken, dass deren Vermögenswerte eingefroren werden oder ihnen weder direkt

noch indirekt noch als Nutznießer Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

Ida. ‚Rechtsträgerkennung‘ oder ‚LEI‘ einen einer juristischen Person zugewiesenen eindeutigen alphanumerischen Referenzcode gemäß der Norm ISO 17442;

* Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

b) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. ‚Massenzahlungssystem‘ ein Zahlungssystem, dessen Hauptzweck die Verarbeitung, das Clearing oder die Abwicklung von Überweisungen oder Lastschriften ist, die vorwiegend geringe Beträge betreffen, und bei dem es sich nicht um ein Großbetragszahlungssystem handelt;“

2. Die folgenden Artikel 5a bis 5d werden eingefügt:

„Artikel 5a
Sofortüberweisungen

(1) Zahlungsdienstleister, die den Nutzern ihrer Zahlungsdienste die Versendung und Entgegennahme von Überweisungen anbieten, bieten allen Nutzern ihrer Zahlungsdienste auch die Versendung und Entgegennahme von Sofortüberweisungen an.

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere öffentliche Behörden handeln, ihr an Zahlungsdienstnutzer gerichtetes Angebot eines Zahlungsdienstes für die Versendung von Sofortüberweisungen in Euro auf den Zeitraum begrenzen, in dem sie herkömmliche Überweisungen in Euro versenden und entgegennehmen.

(1a) Bei der Übermittlung eines Zahlungsauftrags für eine Sofortüberweisung in Euro von einem nicht auf Euro lautenden Zahlungskonto wird als Zeitpunkt des Empfangs der Zeitpunkt angesehen, zu dem der Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Empfang des Zahlungsauftrags den Zahlungsbetrag aus der Währung, auf die das Zahlungskonto lautet, in Euro umwandelt.

(1b) Wurden von einem Zahler mehrere Zahlungsaufträge für Sofortüberweisungen in Euro gebündelt übermittelt, so beginnt der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach Empfang dieses Bündels unverzüglich mit dessen Aufteilung in einzelne Sofortüberweisungen. Der Zeitpunkt des Empfangs eines als Teil eines solchen Bündels eingereichten Zahlungsauftrags ist jener Zeitpunkt, zu dem das Bündel in die einzelnen Zahlungsvorgänge aufgeteilt wurde, was so bald wie möglich nach Übermittlung des Auftrags durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister erfolgen muss.

(1c) Bei papiergestützten Zahlungsaufträgen für Sofortüberweisungen in Euro ist der Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrags jener Zeitpunkt, zu dem die mit dem Zahlungsauftrag übermittelten Informationen von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers in sein internes System übertragen wurden, was so bald wie möglich nach Übermittlung des Auftrags durch den Zahler an seinen Zahlungsdienstleister erfolgen muss.

(2) Bei der Ausführung von Sofortüberweisungen halten die Zahlungsdienstleister zusätzlich zu den in Artikel 5 festgelegten Anforderungen auch die folgenden Anforderungen ein:

- a) Sie stellen sicher, dass die Zahler einen Zahlungsauftrag für eine Sofortüberweisung über **all jene** PSU-Benutzeroberflächen veranlassen können, **über die sie auch sonstige Überweisungen in Auftrag geben können**,
- b) nach Empfang eines Zahlungsauftrags für eine Sofortüberweisung **prüft der Zahlungsdienstleister des Zahlers** augenblicklich, ob alle für die Verarbeitung der Zahlung notwendigen Bedingungen erfüllt und die notwendigen Gelder vorhanden sind, **reserviert** den Betrag auf dem Konto des Zahlers, **sendet** die Zahlung sofort an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers **und übermittelt dem Zahler sowie gegebenenfalls dem zwischengeschalteten Zahlungsauslösedienstleister binnen 10 Sekunden ab dem Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrags unentgeltlich eine Bestätigung über die Ausführung oder Ablehnung der Sofortüberweisung**,
- (c) sie stellen sicher, dass alle **für Überweisungen verfügbaren** Zahlungskonten an jedem Kalendertag rund um die Uhr für Sofortüberweisungen erreichbar sind,
- (d) nach Empfang einer Sofortüberweisung **stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers** den zu überweisenden Betrag augenblicklich **in der Währung, auf die das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers lautet, auf diesem Zahlungskonto** bereit.

(2a) Die Zahlungsdienstleister bieten den Nutzern ihrer Zahlungsdienste die Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzulegen, der per Sofortüberweisung übertragen werden kann. Sie stellen sicher, dass die Zahlungsdienstnutzer diesen Höchstbetrag jederzeit vor der Erteilung eines Zahlungsauftrags für eine Sofortüberweisung ändern können. Übersteigt der in dem Zahlungsauftrag eines Zahlungsdienstnutzers für eine Sofortüberweisung vorgesehene Betrag diesen Höchstbetrag, so führt der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Sofortüberweisung nicht aus und setzt den Zahlungsdienstnutzer darüber in Kenntnis.

(3) Wenn Zahlungsdienstleister den Nutzern ihrer Zahlungsdienste bei sonstigen Arten von Überweisungen die Möglichkeit bieten, mehrere Zahlungsaufträge **unbegrenzt** zu bündeln, müssen sie diese Möglichkeit auch bei Sofortüberweisungen in Euro anbieten.

(4) Sind die in Absatz 1 genannten Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat ansässig, dessen Währung der Euro ist, bieten sie den Nutzern ihrer Zahlungsdienste spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro und spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die

Versendung von Sofortüberweisungen in Euro an. **Zahlungsdienstleister, bei denen es sich um E-Geld-Institute im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG oder Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 handelt und die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung der Euro ist, bieten den Nutzern ihrer Zahlungsdienste spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] die Versendung und Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro an.**

Sind die in Absatz 1 genannten Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat ansässig, dessen Währung nicht der Euro ist, bieten sie den Nutzern ihrer Zahlungsdienste spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro und spätestens ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Versendung von Sofortüberweisungen in Euro an.

Artikel 5b

Entgelte für Sofortüberweisungen

(1) Die Entgelte, die ein Zahlungsdienstleister von Zahlern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Sofortüberweisungen in Euro verlangt, dürfen nicht höher sein als die Entgelte, die dieser Zahlungsdienstleister für die Versendung und Entgegennahme anderer entsprechender Euro-Überweisungen verlangt.

(1a) Zahlungsdienstleister dürfen die für die Versendung und Entgegennahme anderer entsprechender Euro-Überweisungen erhobenen Entgelte weder direkt noch indirekt zwecks Umgehung der Bestimmungen in Absatz 1 erhöhen.

Wenn die zuständigen Behörden den Verdacht haben, dass ein Zahlungsdienstleister eine Umgehungsstrategie gemäß Unterabsatz 1 anwendet, können sie von dem betreffenden Zahlungsdienstleister alle Informationen anfordern, die sie für erforderlich halten, um feststellen zu können, ob dieser Zahlungsdienstleister eine solche Strategie angewandt hat, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstleister den Bestimmungen dieses Artikels nachkommt.

(1b) Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] einen Bericht über die Auswirkungen der Anwendung von Absatz 1 auf die für Überweisungen und Sofortüberweisungen erhobenen Entgelte vor. Die Kommission prüft die Schlussfolgerungen dieses Berichts und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Bedarf einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

(2) In einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, ansässige Zahlungsdienstleister kommen diesem Artikel spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nach.

In einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, ansässige Zahlungsdienstleister kommen diesem Artikel spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nach.

Artikel 5c

Überprüfung eines Zahlungsempfängers bei Überweisungen

(1) Bei **herkömmlichen Überweisungen und** Sofortüberweisungen überprüft der Zahlungsdienstleister des Zahlers, ob der Identifikator eines Zahlungskontos und der vom Zahler angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. **Diese Überprüfung wird für Zahlungsdienstnutzer unentgeltlich und unabhängig davon erbracht, welche PSU-Benutzeroberfläche der Zahler für die Veranlassung eines Zahlungsauftrags für eine Sofortüberweisung verwendet. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers teilt dem Zahler unverzüglich alle festgestellten Unstimmigkeiten sowie den – wie folgt anzugeben – Grad der Übereinstimmung mit:**

- a) **‚Übereinstimmung‘, d. h. es wurden keine Unstimmigkeiten zwischen dem Identifikator eines Zahlungskontos und dem Namen des Zahlungsempfängers festgestellt;**
- b) **‚starke Übereinstimmung‘, d. h. der Identifikator eines Zahlungskontos und der Name des Zahlungsempfängers stimmen beinahe überein; in diesem Fall teilt der Zahlungsdienstleister dem Zahler den Namen des dem genannten Identifikator eines Zahlungskontos zugeordneten Zahlungsempfängers mit;**
- c) **‚keine Übereinstimmung‘, d. h. der Identifikator eines Zahlungskontos und der Name des Zahlungsempfängers stimmen nicht überein; bezieht sich der Identifikator eines Zahlungskontos auf das Zahlungskonto einer natürlichen Person, so teilt der Zahlungsdienstleister den dem Zahlungskonto zugeordneten Namen des Zahlungsempfängers nicht mit;**
- d) **‚keine Angabe‘, d. h. das Zahlungskonto existiert nicht oder konnte nicht überprüft werden.**

Diese Leistung erbringen die Zahlungsdienstleister unmittelbar, nachdem ihnen vom Zahler der Identifikator eines Zahlungskontos und der Name des Zahlungsempfängers mitgeteilt wurden, und bevor dem Zahler die Möglichkeit zur Autorisierung der Sofortüberweisung gegeben wird.

In Fällen, in denen es sich bei einem Zahlungsempfänger um eine juristische Person handelt, eine PSU-Benutzeroberfläche es Zahlern ermöglicht, Zahlungsaufträge unter Angabe des Identifikators eines Zahlungskontos des Zahlungsempfängers sowie anderer Datenelemente als dem Namen des Zahlungsempfängers zu erteilen, die eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsempfängers ermöglichen, wie einer Steuernummer, einer europäischen einheitlichen Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 oder einer Rechtsträgerkennung (LEI), und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diese Datenelemente zur Verfügung stehen, so kommt der Zahlungsdienstleister des Zahlers der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Verpflichtung auf der Grundlage dieser Datenelemente nach.

(1a) Stellt ein Zahlungsdienstleister eine PSU-Benutzeroberfläche zur Verfügung, bei der der Zahler nicht sowohl den Identifikator eines Zahlungskontos als auch den Namen des Zahlungsempfängers eingeben muss, so stellt der Zahlungsdienstleister abweichend von Absatz 1 sicher, dass der vom Zahler angegebene Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert wird. Zu diesem Zweck muss der Zahler berechtigt sein, die vom Zahlungsdienstleister angegebene Identität des Zahlungsempfängers zu überprüfen, bevor er die Sofortüberweisung freigibt.

Werden der Identifikator eines Zahlungskontos oder der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Namen des Zahlers angegeben, so stellt dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

Für die Zwecke der Unterabsätze 1 und 2 verfügen Zahlungsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister über robuste interne Verfahren, damit sichergestellt ist, dass die Angaben zu den Zahlungsempfängern korrekt sind. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige nationale Behörden, die befugt sind, die Robustheit dieser internen Verfahren zu prüfen.

Wird ein Zahlungskonto, das über einen vom Zahler bereitgestellten Identifikator eines Zahlungskontos identifiziert wurde, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, so kann der Zahler seinem Zahlungsdienstleister weitergehende Angaben übermitteln, die eine eindeutige Identifizierung des Zahlungsempfängers ermöglichen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, der Konten im Namen mehrerer Zahlungsempfänger führt, bestätigt auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, ob der vom Zahler angegebene Zahlungsempfänger zu diesen mehreren Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt wird.

(1b) Zahlungsdienstleister haften gemäß Artikel 88 der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht für die Ausführung von Sofortüberweisungen in Euro an unbeabsichtigte Zahlungsempfänger, sofern sie die Anforderungen von Absatz 1 bzw. Absatz 1a des vorliegenden Artikels erfüllt haben.

(2) Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Feststellung einer in Absatz 1 genannten Unstimmigkeit und die entsprechende Benachrichtigung des Zahlers diesen nicht daran hindern, die betreffende *herkömmliche Überweisung bzw. Sofortüberweisung* zu autorisieren.

(2a) Zahlungsdienstleister informieren die Nutzer ihrer Zahlungsdienste darüber, welche Folgen es hinsichtlich der Haftung der Zahlungsdienstleister und der Rückerstattungsrechte der Zahlungsdienstnutzer hat, wenn Zahlungsdienstnutzer eine Benachrichtigung über eine festgestellte Unstimmigkeit gemäß Absatz 1 außer Acht lassen.

█
(4) Die Zahlungsdienstleister informieren die Nutzer ihrer Zahlungsdienste darüber, dass die Autorisierung einer Transaktion trotz festgestellter Unstimmigkeiten und entsprechender Benachrichtigung, *einschließlich im Falle einer starken Übereinstimmung gemäß Absatz 1 Buchstabe b*, dazu führen kann, dass die Gelder auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, dessen Inhaber nicht der vom Zahler

angegebene Zahlungsempfänger ist. Diese Information übermitteln die Zahlungsdienstleister zur gleichen Zeit wie die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung über Unstimmigkeiten. █

(4a) Versäumt es der Zahlungsdienstleister des Zahlers, dem Zahler Informationen in Bezug auf eine Unstimmigkeit gemäß Absatz 1 bereitzustellen, so entschädigt er den Zahler für jegliche diesem dadurch entstandenen finanziellen Schäden. Ist dieses Versäumnis darauf zurückzuführen, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine Informationen in Bezug auf eine Unstimmigkeit beim Identifikator eines Zahlungskontos oder beim Namen des Zahlungsempfängers bereitgestellt hat, so entschädigt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsdienstleister des Zahlers für jegliche dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entstandenen finanziellen Schäden.

█
(6) In einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, ansässige Zahlungsdienstleister kommen diesem Artikel spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nach.

In einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, ansässige Zahlungsdienstleister kommen diesem Artikel spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nach.

Artikel 5d

Überprüfung der Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf Sanktionen der Union bei Sofortüberweisungen

(1) Zahlungsdienstleister, die Sofortüberweisungen *anbieten*, überprüfen, ob einer der Nutzer ihrer Zahlungsdienste eine gelistete Person oder Organisation ist.

Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten jeglicher gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen neuen oder geänderten restriktiven Maßnahmen durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, mindestens aber einmal pro Kalendertag.

(2) Während der Ausführung einer Sofortüberweisung müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen überprüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für die Ausführung dieser Sofortüberweisung verwendet werden, um gelistete Personen oder Organisationen handelt, *die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen.*

Unterabsatz 1 dieses Absatzes lässt andere restriktive Maßnahmen, die nicht gemäß Artikel 215 AEUV erlassen werden, das Unionsrecht im Bereich der Verhinderung

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstige geltende Rechtsvorschriften der Union unberührt.

(3) Wenn ein Zahlungsdienstleister es versäumt hat, die in Absatz 1 genannten Überprüfungen vorzunehmen, und eine Sofortüberweisung ausführt und ein anderer an der Sofortüberweisung beteiligter Zahlungsdienstleister es dadurch seinerseits versäumt, Vermögenswerte gelisteter Personen oder Organisationen einzufrieren, oder er solchen Personen oder Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt, so kommt Ersterer für den finanziellen Schaden auf, der Letzterem aufgrund von Sanktionen entsteht, die im Rahmen gemäß Artikel 215 AEUV erlassener restriktiver Maßnahmen, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, gegen ihn verhängt werden.

(4) Die Zahlungsdienstleister kommen diesem Artikel spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nach.

(4a) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA) erstellen einen gemeinsamen Bericht über mögliche Methoden, anhand derer Zahlungsdienstleister, die Sofortüberweisungen ausführen, überprüfen können, ob es sich bei den Nutzern ihrer Zahlungsdienste um Personen oder Organisationen handelt, die in Listen der Union oder der Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Diese Methoden können die Ausarbeitung einer einzigen aggregierten Liste umfassen, die alle in nationalen und Unionslisten aufgeführten Personen und Organisationen enthält.

Die EBA und die AMLA legen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen] den gemeinsamen Bericht über ihre Erkenntnisse vor.

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Bedarf spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

3. In Artikel 11 werden **folgende** Absätze **■** eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 4 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] Regeln für die im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 5a bis 5d geltenden Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Regeln und Maßnahmen spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 8 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen.

(1b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die bei Verstößen gegen **die** Artikel **5b und 5d** zu verhängenden Sanktionen Folgendes umfassen:

- a) bei juristischen Personen Geldbußen **mit einem Höchstsatz** von mindestens 10 % des Gesamtjahresnettoumsatzes dieser juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr,
- b) bei natürlichen Personen Geldbußen **mit einem Höchstsatz** von mindestens 5 000 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Für die Zwecke von Buchstabe a ist der maßgebliche Umsatz für den Fall, dass es sich bei der juristischen Person um ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* oder eines sonstigen Unternehmens, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf diese juristische Person ausübt, handelt, der Umsatz, der sich aus dem konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr ergibt.

(1c) Die in Absatz 1a dieses Artikels genannten Sanktionen werden nicht bei Verstößen gegen Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe c verhängt, wenn die von Zahlungsdienstleistern geführten Zahlungskonten aufgrund geplanter Wartungsmaßnahmen, die mit einer vorhersehbaren kurzzeitigen Nichtverfügbarkeit einhergehen, aufgrund einer geplanten Nichtverfügbarkeit sämtlicher Zahlungsdienste im Rahmen des Sofortüberweisungssystems „SEPA Instant Credit Transfer Scheme“ (SCT Inst. Scheme) oder aufgrund einer Aussetzung solcher Dienste infolge eines hinreichend begründeten Betrugsverdachts nicht für Sofortüberweisungen erreichbar sind.

* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

Artikel 2 **Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230**

In Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn ein Zahlungsdienstleister aus einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, nach Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 für Sofortüberweisungen ein Entgelt erheben müsste, das niedriger wäre als jenes, das bei Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels für die gleiche Überweisung erhoben würde.“

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet eine Sofortüberweisung eine Sofortüberweisung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1a der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, die grenzüberschreitend ist und auf Euro lautet.“

Artikel 2a **Änderung der Richtlinie 98/26/EG**

Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG erhält folgende Fassung:

- „b) *„Institut“ einen der folgenden Rechtsträger, sofern dieser Teilnehmer eines Systems ist und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haftet:*
- i) *ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich der in Artikel 2 derselben Richtlinie bezeichneten Institute,*
 - ii) *ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates*,*
 - iii) *ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**,*
 - iv) *eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU***, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Richtlinie bezeichneten Institute,*
 - v) *eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein mit einer öffentlichen Garantie ausgestattetes Unternehmen oder*
 - vi) *ein Unternehmen, dessen Hauptverwaltung außerhalb der Union liegt und dessen Aufgaben jenen der unter den Ziffern ii, iii und iv aufgeführten Institute entsprechen.*

Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt nur Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i zweiter Gedankenstrich sowie die zugehörigen Zahlungsaufträge aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, dass Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn mindestens drei Teilnehmer dieses Systems unter eine der in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannten Kategorien fallen und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird;

* *Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).*

** *Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).*

*** *Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“*

Artikel 2b

Änderung der Richtlinie 2014/92/EU

Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie 2014/92/EU erhält folgende Fassung:

„20. ‚Überweisung‘ einen vom Zahler ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, einschließlich einer Sofortüberweisung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1a der Verordnung (EU) Nr. 260/2012;“

Artikel 2c

Überwachung

Die Kommission überwacht die Entwicklung von unionsweiten Regeln und Normen für die Umsetzung von Sofortzahlungen in Euro durch die Branche. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung einfügen] einen Bericht über die Entwicklung solcher Regeln und Normen vor. Bei Bedarf, etwa im Falle schleppender Fortschritte, fordert die Kommission die EBA zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards auf, mit denen ein unionsweites Paket von Regeln und Normen für die Umsetzung von Sofortzahlungen in Euro festgelegt werden soll.

Artikel 2d

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen, veröffentlichen und wenden spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte als Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro einfügen] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die für die Umsetzung von Artikel 2a erforderlich sind. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Verordnung Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0546 – C9-0362/2022 – 2022/0341(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	27.10.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 21.11.2022	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 21.11.2022	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	IMCO 29.11.2022	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Michiel Hoogeveen 5.12.2022	
Prüfung im Ausschuss	28.3.2023	25.5.2023
Datum der Annahme	28.6.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 49	–: 2
	–: 2	0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Csaba Molnár, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Lídia Pereira, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Inese Vaidere, Johan Van Oortveldt, Stéphanie Yon-Courtin	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Carême, Niels Fuglsang, Henrike Hahn, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Eugen Jurzyca, Janusz Lewandowski, Chris MacManus, Tonino Picula, Jessica Polfjård, René Repasi, Eleni Stavrou	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Vladimír Bilčík, Marco Campomenosi, Hannes Heide, Leszek Miller, Kira Marie Peter-Hansen, Patrizia Toia, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
Datum der Einreichung	3.7.2023	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

49	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Denis Nesci, Johan Van Overtveldt
ID	Marco Campomenosi, Valentino Grant, France Jamet, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Vladimír Bilčík, Markus Ferber, Danuta Maria Hübner, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Jessica Polfjård, Ralf Seekatz, Eleni Stavrou, Inese Vaidere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Engin Eroglu, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Eva Maria Poptcheva, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Hannes Heide, Aurore Lalucq, Leszek Miller, Csaba Molnár, Tonino Picula, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Patrizia Toia
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Kira Marie Peter-Hansen

2	-
ECR	Dorien Rookmaker
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

2	0
The Left	José Gusmão, Chris MacManus

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung